



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 348/21

vom  
2. Februar 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 26. April 2021 im Strafausspruch aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Jugendschutzkammer zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen und sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die mit verfahrens- und materiell-rechtlichen Beanstandungen geführte Revision des Angeklagten erzielt mit der Sachrüge den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg und ist im Übrigen unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 2 1. Aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen hält der Schuldspruch der rechtlichen Nachprüfung stand.

3                   2. Der Strafausspruch hat jedoch keinen Bestand.

4                   Den Strafzumessungserwägungen lässt sich nicht entnehmen, dass die  
Strafkammer berücksichtigt hat, dass der Angeklagte nach § 70 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 1 und 2a SHBeamVG iVm § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG mit Rechtskraft  
der Verurteilung seine Rechte als Ruhestandsbeamter und damit möglicherweise  
auch seine wirtschaftliche Basis verliert. Die Erörterung dieser Umstände war  
aber geboten, weil nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB die Wirkungen zu berücksich-  
tigen sind, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten  
sind. Zu solchen zählen als bestimmende Strafzumessungsgründe (§ 267 Abs. 3  
Satz 1 StPO) insbesondere auch gesetzlich angeordnete Folgen des Beamten-  
rechts; dies gilt grundsätzlich auch für Ruhestandsbeamte (vgl. BGH, Beschlüsse  
vom 18. Juni 2020 – 4 StR 663/19; vom 14. Dezember 2017 – 3 StR 544/17,  
StraFo 2018, 78 jeweils mwN).

5                   Das Urteil beruht auf dem Rechtsfehler, weil der Senat nicht ausschließen  
kann, dass sich die Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Folgen der Verur-  
teilung auf die Zumessung der Einzelstrafen und der Gesamtstrafe zum Vorteil  
des Angeklagten ausgewirkt hätte. Die getroffenen Feststellungen werden durch

den Rechtsfehler nicht berührt und können deshalb bestehen bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO). Im Rahmen der neuen Strafzumessung sind über die beamtenrechtlichen Folgen hinaus ergänzende Feststellungen möglich, sofern sie den bisherigen nicht widersprechen.

Cirener

RiBGH Prof. Dr. Mosbacher  
ist im Urlaub und kann nicht  
unterschreiben.  
Cirener

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck, 26.04.2021 - 7a KLS 749 Js 9268/20 jug.